

Council of Europe
Conseil de l'Europe



Congress of Local and Regional Authorities of Europe
Congrès des pouvoirs locaux et régionaux de l'Europe

ERSTE TAGUNG

(Strassburg, 31. Mai - 3. Juni 1994)

ENTSCHLIESSUNG 1 (1994)¹

**BETREFFEND DIE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KONGRESS DER
GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS**

¹ Diskussion durch den Kongress und Annahme am 31. Mai 1994,
1. Sitzung (s.CG(1) 4 prov., von Herrn B.MOLLSTEDT
vorgelegter Entschliessungsentwurf).

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS

(Anhang 1)

3 - 26

KAPITEL I: SESSION DES KGRE

3

Artikel 1

3

KAPITEL II: ZUSAMMENSETZUNG DES KGRE

3

Bestellung und Amtszeit der Vertreter
und Stellvertreter (Artikel 2)

3

Stellvertreter (Artikel 3)

4

Nationale Delegationen (Artikel 4)

5

KAPITEL III: POLITISCHE GRUPPEN

5

Politische Gruppen (Artikel 5)

5

KAPITEL IV: BEOBACHTER BEIM KGRE

6

Beobachter (Artikel 6)

5

KAPITEL V: BESONDERE GÄSTE

6

Besondere Gäste (Artikel 7)

6

KAPITEL VI: VORSITZ, STÄNDIGER AUSSCHUSS UND GESCHÄFTSSTELLE DES KONGRESSES

7

Vorsitz des Ältesten (Artikel 8)

7

Wahl des Präsidenten (Artikel 9)

7

Die Vizepräsidenten des KGRE (Artikel 10)

8

Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten (Artikel 11)

8

Ständiger Ausschuss (Artikel 12)	9
Die Geschäftsstelle des KGRE (Artikel 13)	10
KAPITEL VII: VORSITZ, DISZIPLIN UND INTERNE ORDNUNG	10
Vorsitz (Artikel 14)	10
Öffentliche Ordnung im Konferenzraum und auf den Galerien (Artikel 15)	11
KAPITEL VIII: TAGESORDNUNG DER SESSIONEN	11
Aufstellung der Tagesordnung (Artikel 16)	11
Eilverfahren (Artikel 17)	11
KAPITEL IX: DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN DEBATTENORDNUNG	12
Arbeitsprogramm (Artikel 18)	12
Tagesordnung der Sitzungen (Artikel 19)	12
Die Stellen von Anträgen (Artikel 20)	12
Diskussion der Texte (Artikel 21)	13
Das Verfahren der stillschweigenden Annahme (Artikel 22)	13
Änderungen und Sub-Änderungen (Artikel 23)	13
Rederecht (Artikel 24)	14
Verfahrensanträge (Artikel 25)	15
Stimmrecht (Artikel 26)	16
Abstimmungsmethoden (Artikel 27)	16
Erforderliche Mehrheiten (Artikel 28)	17
Quorum (Artikel 29)	17
Sitzungsprotokoll (Artikel 30)	17

KAPITEL X :	
SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN	18
Schriftliche Erklärungen (Artikel 31)	18
KAPITEL XI:	18
ARBEITSGRUPPEN	
Bildung von Arbeitsgruppen (Artikel 32)	18
Verfahren in Arbeitsgruppen (Artikel 33)	19
Berichte gemeinsamer Arbeitsgruppen (Artikel 34)	20
KAPITEL XII:	21
ANNAHME VON TEXTEN DURCH DEN KONGRESS UND DIE KAMMERN	
Artikel 35	21
Anhörungen (Artikel 36)	22
Berater (Artikel 37)	22
KAPITEL XIII:	23
GEBRAUCH VON SPRACHEN UND ÖFFENTLICHKEIT VON DEBATTEN	
Offizielle und Arbeitssprachen (Artikel 38)	23
Dolmetschen bei Nichtplenartreffen (Artikel 39)	23
Öffentlichkeit der Debatten (Artikel 40)	23
KAPITEL XIV :	23
OFFIZIELLE DOKUMENTE DES KGRE	
Öffentliche Dokumente (Artikel 41)	23
Dokumente nur für den Dienstgebrauch (Artikel 42)	23
Vertrauliche Dokumente (Artikel 43)	24
KAPITEL XV:	24
HAUSHALT	
Artikel 44	24

KAPITEL XVI:	
KGRE - SEKRETARIAT	25
KGRE-Dienste (Artikel 45)	25
KAPITEL XVII :	
REVISION DER CHARTA	25
Revision der Charta (Artikel 46)	25
KAPITEL XVIII :	
REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG	25
Revision der Geschäftsordnung (Artikel 47)	25
<u>SPEZIELLE VERFAHRENSREGELN FÜR DIE KAMMERN</u>	27
(Anhang II)	

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

- 1) In Anbetracht dessen, dass das Ministerkomitee des Europarats am 14. Januar 1994 die den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas sowie die Charta des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas einrichtende Satzungsresolution (94)3 verabschiedet hat,
- 2) In Anbetracht dessen, dass die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas eine Engere Arbeitsgruppe gebildet und diese mit der Ausarbeitung der neuen Strukturen und, insbesondere, mit dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas beauftragt hat; sowie dessen, dass die Versammlung der Regionen Europas und der Rat der Gemeinden und Regionen Europas an den Sitzungen dieser Engeren Arbeitsgruppe teilgenommen haben,
- 3) **VERABSCHIEDET** die Geschäftsordnung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas so, wie sie im Anhang I zu dieser Entschliessung erscheint,
- 4) In Anbetracht dessen, dass die erste Sitzung der Kammern aufgrund einer Geschäftsordnung durchgeführt werden sollte, und dass jede Kammer das Recht hat, eine eigene Geschäftsordnung zu verabschieden,
- 5) **SCHLÄGT** den Kammern **VOR**, solange ihre Geschäftsordnung noch hängig ist, für ihre Sitzungen *mutatis mutandis* die Geschäftsordnung des KGRE zu übernehmen, vorbehaltlich der in Anhang II zu diesem Entschliessungsentwurf aufgezählten spezifischen Regeln,
- 6) **MACHT** die Vertreter darauf **AUFMERKSAM**, dass diese Geschäftsordnung im Lichte der Erfahrungen wird überprüft werden müssen und gemäss Kapitel XVIII des Entwurfs der Geschäftsordnung geändert werden kann, und dass die Geschäftsstelle des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas die Frage einer möglichen Revision der Regeln in jedem Fall binnen eines Jahres prüfen wird.

ANHANG I

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KONGRESS DER GEMEINDEN UND REGIONEN EUROPAS

KAPITEL I - SESSION DES KGRE

Artikel 1

1. Der KGRE kommt einmal jährlich zu einer ordentlichen Session zusammen. Die ordentlichen Sessionen werden am Sitz des Europarats durchgeführt, sofern nicht mit Zustimmung Aller durch den KGRE oder dessen Ständigen Ausschuss und das Ministerkomitee etwas anderes beschlossen wird.²
2. Die Sessionen der beiden Kammern werden unmittelbar vor und/oder nach der Session des KGRE durchgeführt. Auf Vorschlag der Geschäftsstelle des KGRE kann jede der Kammern, nach zuvor erteilter Genehmigung durch das Ministerkomitee, weitere Sessionen abhalten.³
3. Die Geschäftsstelle des Kongresses setzt die Daten für die ordentliche Session des Kongresses fest und unterrichtet den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung sowie den Präsidenten des Ministerkomitees hiervon.
4. Auf selbständige Initiative und Vorschlag des Ständigen Ausschusses hin kann der KGRE, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerkomitee, zu ausserordentlichen Sessionen zusammentreten.

KAPITEL II - ZUSAMMENSETZUNG DES KGRE

Artikel 2

Bestellung und Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter

1. Die Vertreter beim KGRE und deren Stellvertreter werden gemäss den in Artikel 2 der Charta sowie der ersten Übergangsbestimmung der Charta figurierenden Vorschriften gewählt.

Die Vertreter im KGRE und deren Stellvertreter werden nach einem jedem Mitgliedstaat eigenen öffentlichen Verfahren bestellt. Jede Regierung informiert den Generalsekretär über das in ihrem Staat verfolgte Verfahren.

² Siehe Artikel 5.1 der Charta.

³ Siehe Artikel 5.2 der Charta.

Diese Verfahren werden der Geschäftsstelle des KGRE zur Genehmigung vorgelegt. Bei ihrer Entscheidungsfindung prüft die Geschäftsstelle des KGRE, ob diese Verfahren den in Artikel 2 und 3 sowie in der ersten Übergangsbestimmung der Charta genannten Bedingungen genügen.

Die Geschäftsstelle erstattet dem KGRE Bericht und informiert den Generalsekretär über die Genehmigung oder Ablehnung dieser Verfahren, sodass dem betreffenden Staat durch den Generalsekretär hierüber Mitteilung gemacht werden kann. Wer nach einem durch den KGRE nicht genehmigten Verfahren in den KGRE gewählt wird, gilt nicht als ein Mitglied des KGRE.⁴

2. Die Geschäftsstelle prüft auch, ob die Bestellung der Vertreter und Stellvertreter den in Artikel 2 und in der ersten Übergangsbestimmung der Charta niedergelegten Grundsätzen entsprechen. Die Geschäftsstelle kommt am Vorabend jeder ordentlichen Session, für welche die nationalen Abordnungen erneuert werden, zusammen und erstattet dem KGRE in der ersten Sitzung der Session, noch vor der Diskussion anderer Tagesordnungspunkte⁵, Bericht. Die Geschäftsstelle prüft bei ihrer ersten Zusammenkunft nach der Benachrichtigung über einen Austausch, ob die Bestellung der Vertreter und Stellvertreter dem Artikel 2 der Charta entspricht und informiert unverzüglich den Kongress oder, gegebenenfalls, den Ständigen Ausschuss hierüber. Vertreter und Stellvertreter, deren Bestellung nicht den in Artikel 2 der Charta genannten Erfordernissen entspricht, werden entsprechend dem unter Abschnitt 1 angegebenen Bestellungsverfahren ersetzt.

3. Die Vertreter und Stellvertreter beim KGRE werden für die Dauer von zwei ordentlichen Sessionen des KGRE mandatiert und böeiben bis zur Eröffnung der folgenden Session im Amt. Wenn ein Vertreter oder Stellvertreter stirbt, abdankt oder gemäss Artikel 2.1 der Charta sein Mandat verliert, wird für den Rest seiner Mandatszeit nach dem selben Verfahren ein Ersatz gewählt.⁶

4. Ein Vertreter, der das in Artikel 2.1 der Charta erwähnte Mandat verliert, kann, solange noch kein Ersatz gewählt ist, Mitglied des KGRE bleiben. Doch sollte er im Prinzip nicht länger als sechs Monate über den Verlust seines Mandats hinaus Mitglied bleiben. Er kann keinesfalls über den Eröffnungszeitpunkt der ersten Plenarsession nach dem Ablaufen seines Mandats hinaus Mitglied bleiben.

Artikel 3 Stellvertreter

1. Jeder Vertreter, der verhindert ist, an einer Session des KGRE teilzunehmen, kann aus seiner nationalen Delegation beim Kongress einen Stellvertreter für sich ernennen. Er muss das Sekretariat des KGRE hiervon schriftlich unterrichten.

Ein Stellvertreter kann mehr als einen Vertreter, aber nur einen Vertreter auf einmal ersetzen.

⁴ Gemäss Übergangsbestimmung Nr 2 der Charta wird diese Regel von der zweiten ordentlichen Session an angewendet.

⁵ Diese Vorschrift gilt erst von der zweiten ordentlichen Session an.

⁶ Siehe Artikel 2.5 der Charta.

2. Hinsichtlich der Anwendung der vorliegenden Ordnung gilt ein vorschriftsmässig als Ersatz gewählter Stellvertreter als ein Vertreter und kann folglich sämtliche Funktionen von Vertretern ausüben.

3. Ein Stellvertreter, der nicht als Ersatz für einen Vertreter ernannt wurde, kann nur die in den Artikeln (8, 20.1, 22.4, 31, 32.4, 34.8, 24.1) erwähnten Funktionen ausüben sowie, falls er zum Berichterstatter oder Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe gewählt worden ist, die in Regel (25.1) genannten.

Artikel 4 Nationale Delegationen

1. Die Vertreter und Stellvertreter eines Mitgliedstaats bilden dessen nationale Delegation.
2. Jede nationale Delegation ernennt einen Vorsitzenden, einen Sekretär und, wenn nötig, eine weitere Person, welche in ihrem Namen Erklärungen vor dem Kongress, den Kammern und dem Sekretariat abgeben darf.
3. Das Sekretariat des Kongresses gewährt den nationalen Delegationen materielle Unterstützung für ihre Arbeit während der Plenarsessionen.

KAPITEL III - POLITISCHE GRUPPEN

Artikel 5 Politische Gruppen

1. Die Vertreter und Stellvertreter können politische Gruppen bilden und deren Mitglieder werden.
2. Jede politische Gruppe legt der Geschäftsstelle des Kongresses eine Erklärung vor, welche auch den Namen der Gruppe, die Liste ihrer Mitglieder, die Zusammensetzung ihrer Geschäftsstelle und gegebenenfalls den Namen ihres Sekretärs enthält.
3. Diese Erklärungen werden im Jahrbuch des KGRE veröffentlicht.
4. Eine politische Gruppe muss Angehörige mindestens dreier verschiedener Nationalitäten enthalten. Sie muss mindestens fünfzehn Mitglieder aufweisen, um von der Geschäftsstelle des KGRE anerkannt zu werden.⁷
5. Das Sekretariat des Kongresses gewährt den politischen Gruppen materielle Unterstützung für ihre Arbeit während der Plenarsessionen.

⁷ Drei politische Gruppen sind bereits durch die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas anerkannt:
1. die sozialistische Gruppe
2. die Gruppe der Europäischen Volkspartei
3. die Gruppe der Europäischen Demokraten.

KAPITEL IV - BEOBACHTER BEIM KGRE

Artikel 6

Beobachter

1. Die internationalen Gemeinde- und Regionalverbände mit beratendem Status beim Europarat haben Beobachterstatus beim KGRE und bei beiden Kammern.⁸
2. Der Ständige Ausschuss des KGRE kann anderen Organisationen, die dieses wünschen, ebenfalls Beobachterstatus verleihen. In diesem Fall hat solch eine Organisation Beobachterstatus beim KGRE sowie bei beiden Kammern.
3. Die Organisationen mit Beobachterstatus beim KGRE haben das Recht, an der Arbeit des KGRE und seiner Kammern teilzunehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzes auch mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht. Sie können auch auf eigene Kosten schriftliche Mitteilungen mit bezug auf Themen vorlegen, die sich auf der Tagesordnung der Plenarsession des Kongresses oder seiner Kammern befinden.
4. Der Ständige Ausschuss, die Geschäftsstelle des KGRE und die ad hoc-Arbeitsgruppen können einen oder mehrere Vertreter von Organisationen mit Beobachterstatus beim KGRE einladen, an einer bestimmten Zusammenkunft ganz oder teilweise teilzunehmen.

KAPITEL V - BESONDERE GÄSTE

Artikel 7

1. Der KGRE kann auf Verlangen europäischen Nichtmitgliedstaaten, die einen solchen Status bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats haben, den Status eines Sondergasts verleihen. Die Geschäftsstelle des KGRE weist jedem Sondergast die selbe Anzahl Sitze zu, wie er sie in der Parlamentarischen Versammlung innehat. Die Bestellung der Vertreter von Staaten mit Sondergaststatus erfolgt aufgrund der selben Kriterien, wie sie in den Artikeln 2 und 3 und in der ersten Übergangsbestimmung der Charta sowie in der vorliegenden Geschäftsordnung festgehalten sind.

Jedes Ersuchen um den Status eines Sondergastes sollte mindestens drei Monate vor der Plenarsession des Kongresses schriftlich an den Präsidenten des KGRE gerichtet sein, der es sodann, nach Beratung mit der Geschäftsstelle, dem Kongress zur Entscheidung vorlegt⁹. Die selbe Regel gilt, wenn der Ständige Ausschuss im Namen des Kongresses handelt.

2. Die Mitglieder solcher Delegationen sitzen ohne Stimmrecht im KGRE und in beiden Kammern. Nach Genehmigung durch den Vorsitz haben sie ein Rederecht.

⁸ Siehe Artikel 4. der Charta.

⁹ Erklärende Fussnote für die erste Session: Da diese Verfahrensregeln noch nicht verabschiedet sind, werden bei Beginn der ersten Plenarsession keine besonderen Gäste anwesend sein. Daher sollte die dreimonatige Frist hinsichtlich der ersten Session für jene Staaten, welche bei der Ständigen Konferenz Beobachterstatus innehatten, nicht gelten.

Sie können auch Mitteilungen zu Themen einreichen, die sich auf der Tagesordnung des KGRE oder der Kammern für deren Plenarsessionen befinden.

Der Ständige Ausschuss kann Sondergast-Delegationen einladen, mit Rede-, aber ohne Stimmrecht an seinen Zusammenkünften teilzunehmen. Er kann aber auch entscheiden, seine Zusammenkünfte unter Ausschluss Dritter abzuhalten. In diesem Fall muss dies in der schriftlichen Einberufung deutlich erwähnt werden.

Ad hoc-Arbeitsgruppen können Mitglieder von Sondergast-Delegationen zur Teilnahme an ihren Zusammenkünften einladen.

3. Die Beglaubigungsschreiben der Mitglieder von Sondergast-Delegationen werden dem Präsidenten des KGRE spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn übergeben. Diese Beglaubigungsschreiben werden der Geschäftsstelle des KGRE zur Überprüfung vorgelegt. Die Geschäftsstelle prüft ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dargelegten Bedingungen.

4. Eine Delegation verliert ihren Status als Sondergast dann, wenn die Parlamentarische Versammlung des Europarats der parlamentarischen Delegation ihres Landes diesen Status entzieht.

Der Status eines Sondergastes kann jederzeit durch den KGRE oder den Ständigen Ausschuss suspendiert oder entzogen werden, sofern zwanzig Vertreter eine entsprechende Bitte vorlegen. Der Kongress oder der Ständige Ausschuss entscheidet hierüber mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Wenn der Status eines Sondergastes entzogen wurde, kann nach dem in den Abschnitten 1 bis 3, oben, genannten Verfahren mit einer neuen Eingabe um den Status eines Sondergastes nachgesucht werden.

KAPITEL VI - VORSITZ, STÄNDIGER AUSSCHUSS UND GESCHÄFTSSTELLE DES KONGRESSES

Artikel 8

Vorsitz des Ältesten

1. Zu Beginn jeder ordentlichen Session, für welche die nationalen Delegationen erneuert worden sind, übernimmt der älteste anwesende Vertreter den Vorsitz des KGRE solange, bis der Präsident des KGRE gewählt ist.

2. Unter dem Vorsitz des Ältesten kann keine Diskussion stattfinden, es sei denn, sie betrifft die Prüfung von Beglaubigungsschreiben oder die Wahl des Präsidenten des Kongresses.

Artikel 9

Wahl des Präsidenten

1. Die Wahl des Präsidenten des KGRE findet in der Eröffnungssitzung jeder ordentlichen Session statt, für welche die nationalen Delegationen erneuert worden sind. Der KGRE wählt seinen Präsidenten abwechselnd aus den Vertretern in den beiden Kammern¹⁰. Der Präsident

¹⁰ Gemäss der Übergangsbestimmung Nr 3 der Charta ermittelte der Präsident des Ministerkomitees durch das Los die Kammer, aus welcher der erste Kongress-Präsident gewählt

bleibt während zwei ordentlichen Sessionen im Amt ¹¹.

2. Es kann kein Vertreter für das Amt des Präsidenten kandidieren, der nicht von mindestens drei Vertretern schriftlich zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Die Bewerbungen müssen mindestens vierundzwanzig Stunden vor Eröffnung der Session beim Geschäftsführenden Sekretär angemeldet sein.

3. Der Präsident des KGRE wird in geheimer Abstimmung gewählt. Zwei durch das Los ermittelte Stimmenzähler zählen die abgegebenen Stimmen.

Wenn nach zwei Wahlgängen kein Kandidat das absolute Stimmenmehr vonseiten der in den Kongress bestellten Vertreter erhalten hat, dann erfolgt die Wahl im dritten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil gilt der an Jahren ältere der beiden Kandidaten als gewählt.

Sobald der Präsident gewählt ist, überlässt ihm der Älteste den Vorsitz.

Artikel 10

Die Vizepräsidenten des KGRE

1. Jede Kammer wählt aus ihren Mitgliedern ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten.
2. Der Präsident jener Kammer, die keine Bewerber für das Amt des KGRE-Präsidenten vorgeschlagen hat, übernimmt das Amt des ersten Vizepräsidenten des KGRE. Der Präsident der anderen Kammer wird zweiter Vizepräsident des Kongresses. Der erste Vizepräsident jener Kammer, die keinen Kandidaten für das Präsidentenamt des KGRE vorgeschlagen hat, übernimmt daneben das Amt des dritten Vizepräsidenten des KGRE usw.
3. Falls der Präsident des KGRE abwesend oder vorübergehend unfähig ist, sein Amt wahrzunehmen, wird er durch einen der Vizepräsidenten des KGRE ersetzt.
4. Ein die Aufgaben des Präsidenten wahrnehmender Vizepräsident übt die in Artikel 14 festgelegten Befugnisse aus und ist den in dem selben Artikel festgelegten Pflichten unterstellt.

Artikel 11

Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Der Präsident und die Vizepräsidenten des KGRE bleiben bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Session, zu welcher die nationalen Delegationen erneuert werden, im Amt.
2. Falls ein Präsident permanent nicht in der Lage ist, seine Pflichten auszuüben, wählt der KGRE oder seine Geschäftsstelle einen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Geschäftsstelle jener Kammer, der er zugehört.
3. Sollte es notwendig werden, dass einer der Vizepräsidenten des KGRE ersetzt wird, dann wird dessen Nachfolger entsprechend der internen Geschäftsordnung seiner Kammer gewählt. In

werden wird. Demzufolge wird der erste Präsident aus den Mitgliedern der Kammer der Gemeinden gewählt werden.

¹¹ Siehe Artikel 13.1 der Charta.

der Rangfolge steht er nach den zuvor gewählten Vizepräsidenten.

Artikel 12 Ständiger Ausschuss

1. Der Ständige Ausschuss ist beauftragt, für die Kontinuität der Arbeit des KGRE zu sorgen und zwischen den Sessionen im Namen des Kongresses zu handeln. Er soll insbesondere die verschiedenen Bereiche zwischenstaatlicher Aktivität des Europarats verfolgen¹².
2. Ohne dem allgemeinen Charakter seiner Zuständigkeiten, wie er in Abschnitt 1 oben formuliert ist, Abbruch zu tun, prüft der Ständige Ausschuss jede ihm durch den Kongress zugewiesene Angelegenheit und führt auch die in den übrigen Artikeln dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben durch.
3. Der Ständige Ausschuss besteht aus je zwei Vertretern aus jeder nationalen Delegation. In diesen Vertretern inbegriffen sind die Mitglieder der Geschäftsstelle des KGRE. Staaten, die nur in einer Kammer vertreten sind, haben nur einen Sitz im Ständigen Ausschuss¹³. Der KGRE wählt ausserdem eine der Anzahl Mitglieder des Ständigen Ausschusses gleiche Anzahl von Stellvertretern. Die Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses sollte beide Kammern möglichst ausgewogen repräsentieren.
4. Wann immer es sich für die Kontinuität der Aktivität des KGRE zwischen den Plenarsessionen als nötig erweist, prüft der Ständige Ausschuss im Namen des KGRE die ihm von den gemeinschaftlichen Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte. Der Ständige Ausschuss fällt seine Entscheidungen gemäss Artikel 34 der Geschäftsordnung.
5. Gemäss Artikel 10.2 der Charta, verabschiedet der Ständige Ausschuss die in die ausschliessliche Zuständigkeit einer Kammer fallenden Empfehlungen, Stellungnahmen und Entschliessungen.
6. Für den Ständigen Ausschuss gilt die in Artikel 28 festgelegte Majorität.
7. Jede durch den Ständigen Ausschusses geleistete Aktivität ist Gegenstand eines dem Kongress erstatteten Berichts. Dieser Bericht wird durch eine vom Ständigen Ausschuss hierfür ernannte Person vorgelegt.
8. Vorschläge für die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss betreffend Personen, die nicht Mitglieder der Geschäftsstelle sind, sind an die Geschäftsstelle zu richten, welche dem Kongress Vorschläge für diese Mitgliedschaft gemäss den in Abschnitt 2 des vorliegenden Artikels formulierten Bestimmungen unterbreitet. Nur die Vertreter sind berechtigt, zu kandidieren oder als Nichtmitglieder der Geschäftsstelle zu Mitgliedern des Ständigen Ausschusses gewählt zu werden. Strittige Vorschläge für eine oder mehrere nicht ex officio erfolgende Einsitznahmen in den Ständigen Ausschuss werden durch den Kongress in geheimer Abstimmung entschieden.

¹² Artikel 7.1 der Charta.

¹³ Artikel 7.2 der Charta.

Artikel 13 **Die Geschäftsstelle des KGRE**

1. Die Geschäftsstelle des KGRE ist verantwortlich für die Vorbereitung der Plenarsession des KGRE sowie für die Koordination der Aufgaben der beiden Kammern, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Arbeit zwischen den beiden Kammern, die Vorbereitung des Haushalts sowie die Verteilung der Haushaltsmittel.¹⁴
2. Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des KGRE sowie den Mitgliedern der Geschäftsstellen der beiden Kammern. Die Geschäftsstelle des KGRE wird präsiert durch den Präsidenten des Kongresses, der in der Geschäftsstelle nicht stimmberechtigt ist.¹⁵
3. Die Geschäftsstelle führt die ihr durch den Ständigen Ausschuss oder den Kongress erteilten Aufträge durch.
4. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, Initiativen für die Koordination der Bewerbungen um die Ämter der Präsidenten und Vizepräsidenten des KGRE und seiner Kammern zu ergreifen. Diesbezüglich sollte sie vor allem dafür sorgen, dass die Länder, politischen Parteien und Gebietskörperschaften ausgewogen vertreten sind.
5. Im allgemeinen tritt die Geschäftsstelle unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen. Die Geschäftsstelle kann jedoch beschliessen, zu einem Teil ihrer Zusammenkünfte Beobachter einzuladen und Anhörungen einzelner Personen oder Organisationen veranstalten.

Kapitel VII - VORSITZ, DISZIPLIN UND INTERNE ORDNUNG

Artikel 14 **Vorsitz**

1. Während der Sessionen eröffnet, suspendiert und schliesst der Präsident des KGRE die Sitzungen. Am Ende jeder Sitzung schlägt er Datum, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Er leitet die Kongressdebatten, sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, hält die Ordnung aufrecht, ruft die Redner auf, schliesst die Debatten, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Ergebnisse der Abstimmungen bekannt.
2. Solange er den Vorsitz führt, ergreift der Präsident in der Debatte nicht das Wort und beteiligt sich an keiner Abstimmung. In diesem Fall kann er einen Stellvertreter seiner eigenen Nationalität benennen, der reden und abstimmen darf; ein solcherart benannter Stellvertreter gilt im Sinne der Anwendung der vorliegenden Regel Geschäftsordnung Vertreter.

Der Präsident kann sich in einer Debatte äussern, sofern er den Präsidentensessel verlassen hat und auf dem Boden des Konferenzsaals steht; in diesem Fall kann er den Vorsitz erst nach Beendigung der Debatte wieder einnehmen.

¹⁴ Siehe Artikel 8.1 der Charta.

¹⁵ Siehe Artikel 8.2 der Charta.

3. Der Präsident des KGRE vertritt den KGRE in dessen Beziehungen zu anderen Gremien. Er ist insbesondere verantwortlich dafür, dass die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee über die durch den KGRE verabschiedeten Texte informiert werden.

Der Präsident führt die durch den KGRE beschlossene Politik durch und stellt - im Rahmen der allgemeinen Aussenkontaktpolitik des Europarats - Kontakte zu internationalen Organisationen her. Einen Teil seiner diesbezüglichen Funktionen kann der Präsident an die Vizepräsidenten des KGRE delegieren¹⁶.

4. Falls der Präsident des KGRE abwesend oder verhindert ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen der Vizepräsidenten des KGRE ersetzt.

5. Ein Vizepräsident, der die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt, tritt während dieser Zeit in dessen in der Geschäftsordnung niedergelegten Rechte und Pflichten ein.

Artikel 15

Öffentliche Ordnung im Konferenzraum und auf den Galerien

1. Nur die Inhaber einer Ordnungsgemäss ausgegebenen Zulassungskarte sind berechtigt, den Konferenzraum zu betreten.

2. Die Mitglieder des Publikums, die Zutritt zu den Galerien erhalten haben, bleiben sitzen und sind ruhig. Wer die Debatte unterbricht, wird auf Anweisung des Vorsitzes von den Amtsdienern hinausgeführt.

Kapitel VIII - TAGESORDNUNG DER SESSIONEN

Artikel 16

Aufstellung der Tagesordnung

Die Geschäftsstelle des KGRE entwirft für jede Session die Tagesordnung. Jede im Zuständigkeitsbereich des KGRE, wie er in Artikel 2 der Statutenresolution (94)3 umrissen ist, liegende Frage kann auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 17

Eilverfahren

1. Auf Bitten einer Kammer, des Ständigen Ausschusses oder von mindestens zwanzig Vertretern, kann eine Frage, nach Stellungnahme vonseiten der Geschäftsstelle durch den Kongress bei seiner ersten Sitzung der Tagesordnung hinzugefügt werden.

2. Eine Bitte um ein Eilverfahren muss spätestens zwei Werktage vor der Plenarsession vorgelegt werden.

3. Im Zusammenhang mit der Bitte um ein Eilverfahren sollen nur die Folgenden angehört werden: ein Redner "für" den Antrag, ein Redner "gegen" den Antrag, ein Vertreter der Geschäftsstelle des KGRE, der in deren Namen spricht, und ein Vertreter, der im Namen der Kammer, des Ständigen Ausschusses oder der den Antrag eingegeben habenden Gruppe von Vertretern spricht.

¹⁶ Siehe Artikel 2.1 d) der Statutenresolution (94) 3.

4. Die Annahme eines Eilverfahrens erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die an Zahl wenigstens einen Drittel der gesamten Anzahl von Vertretern in dem Kongress ausmachen müssen.

5. Eine durch den Kongress angenommene Bitte um ein Eilverfahren, die nicht von einer Kammer oder dem Ständigen Ausschuss ausgegangen war, wird an die zuständige Arbeitsgruppe überwiesen, welche noch vor Ende der Session Bericht erstattet.

Kapitel IX - DURCHFÜHRUNG VON SITZUNGEN DEBATTENORDNUNG

Artikel 18

Arbeitsprogramm

1. Die Geschäftsstelle des KGRE entwirft für jede Session ein Arbeitsprogramm. Darin wird festgehalten, ob ein Tagesordnungspunkt in einer der Kammern oder im Kongress abgehandelt wird, und in welcher Sitzung dies geschieht. Dieser Entwurf wird den Vertretern spätestens einen Monat vor Eröffnung der Session zugestellt.

2. Die Geschäftsstelle des KGRE legt dem Kongress bei seiner ersten Sitzung das neue Arbeitsprogramm zur Genehmigung vor.

Artikel 19

Tagesordnung der Sitzungen

1. Am Schluss jeder Sitzung setzt der Kongress auf Antrag des Präsidiums Datum, Zeit und Tagesordnung der folgenden Kongresssitzung fest.

2. Die Tagesordnungen werden gemäss dem nach Artikel 18.2 gutgeheissenen Arbeitsprogramm aufgestellt.

Artikel 20

Die Stellen von Anträgen

1. Jeder Vertreter kann Anträge stellen; diese müssen den Kern der diskutierten Frage betreffen und die Form einer Entschliessung haben; sie können einen erklärenden Kurzbericht enthalten. Solche Anträge müssen schriftlich vorliegen, von mindestens zwanzig Vertretern unterzeichnet sein und sich auf eine Frage im Zuständigkeitsbereich des KGRE beziehen.

2. Der Vorsitz entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags. Zulässige Anträge werden unverzüglich gedruckt und verteilt.

3. Die Entscheidung des KGRE, einen solchen Antrag zur späteren Prüfung zuzulassen, erfordert die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen, deren Zahl mindestens einen Drittel der Gesamtzahl von Vertretern im Kongress ausmachen muss. Zur Frage der Zulassung werden nur die folgenden angehört: ein Redner "dafür" und ein Redner "dagegen".

4. Anträge, die durch den KGRE zur weiteren Prüfung zugelassen worden sind, werden an die Geschäftsstelle des KGRE überwiesen. Diese prüft die Frage, entscheidet, ob sie in die Zuständigkeit einer Kammer oder des Kongresses fällt und geht dann gemäss Artikel 32 vor.

Artikel 21

Diskussion der Texte

1. Sofern der Kongress nicht anders entscheidet, wird jeder Tagesordnungspunkt einer Sitzung aufgrund des vorgelegten Berichts diskutiert.
2. Die Berichte werden mindestens zwanzig Tage vor Eröffnung der Session, in welcher sie diskutiert werden sollen, an die Delegierten verteilt, ausgenommen solche Berichte, die in Anwendung des in Artikel 17 festgelegten Eilverfahrens vorgelegt werden.

Artikel 22

Das Verfahren der stillschweigenden Annahme

1. Wenn die Geschäftsstelle die Tagesordnung für eine Session des KGRE vorbereitet, kann sie darin die Berichte einer gemeinsamen Arbeitsgruppe nach dem Verfahren der stillschweigenden Annahme anführen, welches Verfahren in der Verabschiedung des Entwurfs einer Entschliessung, Empfehlung oder Stellungnahme durch den Kongress ohne mündliche Darstellung oder Debatte besteht.
2. Solche Berichte werden mindestens einen Monat vor Eröffnung der Session verteilt und sind gekennzeichnet als Berichte, die nach dem in Abschnitt 1, oben, festgelegten Verfahren behandelt werden sollen.
3. In der ersten Sitzung der fraglichen Session kündigt der Vorsitz den Bericht oder die Berichte an, die gemäss den obenstehenden Abschnitten behandelt werden sollen. In den Tagesordnungen der Sitzungen figuriert eine Liste dieser Berichte.
4. Wenn bis zum Mittag des folgenden Tages kein Einwand zu einem der Entwürfe einer Entschliessung, Empfehlung oder Stellungnahme hinterlegt worden ist, gelten diese als verabschiedet. Texte, zu denen Einwände vorgebracht werden, werden in die Tagesordnung einer späteren Sitzung der laufenden Session aufgenommen und sind Gegenstand einer Debatte dortselbst.
5. In der letzten Sitzung der Session gibt der Vorsitz sämtliche Texte bekannt, die nach dem in Abschnitt 4, oben, angegebenen Verfahren verabschiedet worden sind. Enthaltungen, die innerhalb der für das Anbringen von Vorbehalten vorgesehenen Frist gemeldet wurden, werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.
6. Gemäss vorliegendem Artikel stillschweigend verabschiedete Texte werden genau so veröffentlicht wie die nach einer Debatte verabschiedeten.

Artikel 23

Änderungen und Sub-Änderungen

1. Jeder Vertreter kann Änderungen und Sub-Änderungen an einem dem Kongress vorgelegten Text beantragen. Eine Kammer kann Änderungen an Texten beantragen, die dem Kongress oder der anderen Kammer vorgelegt wurden.
2. Änderungen sollen sich unmittelbar auf den Text beziehen, den sie ändern wollen, und sollen nur solche Texte betreffen, die dem Kongress zur Annahme oder der anderen Kammer zur Zustimmung vorgelegt sind.

3. Sub-Änderungen müssen sich auf bereits zuvor angebrachte Änderungen beziehen und sind nur insoweit zulässig, als sie dem Sinn der Änderung nicht widersprechen. Sie können ihrerseits nicht geändert werden.

4. Der Vorsitz entscheidet, ob die Änderungen und Sub-Änderungen ordnungsgemäss sind; sie müssen von ihrem Autor unterzeichnet und so abgefasst sein, dass noch genügend Zeit für Druck und Verteilung bleibt, bevor sie diskutiert werden, in jedem Fall aber, was Änderungen betrifft, zwei Stunden vor der Eröffnung oder Wiederaufnahme der Sitzung, in welcher die Eröffnung der Debatte, auf welche sie sich beziehen, angesetzt ist. Der Vorsitz kann jedoch nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder Berichterstatter der betroffenen Arbeitsgruppe ausnahmsweise auch einen mündlichen Änderungs oder Sub-Änderungsvorschlag als ordnungsgemäss erklären, dann nämlich, wenn diese seiner Ansicht nach eine Verbesserung anbringen, neue Tatsachen berücksichtigen oder zu einer Versöhnung führen möchte und sich kein Widerspruch gegen ihre mündliche Diskussion erhebt.

5. Änderungen und Sub-Änderungen haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und werden vor diesem zur Abstimmung gebracht.

6. Wenn zwei oder mehr einander widersprechende Änderungen sich auf den selben Abschnitt beziehen, hat die vom Text am weitesten abweichende Änderung Vorrang und wird als erste zur Abstimmung gebracht. Wenn dieser Änderung zugestimmt wird, gelten die anderen Änderungsanträge damit als verworfen; wenn die Änderung abgelehnt wird, wird der nach dem selben Prinzip nächststrangige Änderungsantrag zur Abstimmung gebracht, und so weiter für alle verbleibenden Anträge. Wenn Zweifel hinsichtlich der Rangfolge bestehen, entscheidet der Vorsitz nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Arbeitsgruppe oder Kammer.

7. Nach dem selben Verfahren wird vorgegangen, wenn zwei oder mehr einander widersprechende Sub-Änderungsanträge sich auf die selbe Änderung beziehen.

8. Sofern der Kongress nicht anders beschliesst, sind während der Prüfung eines Änderungs- oder Sub-Änderungsantrags als einzige Redner gestattet: der Autor oder ein anderes Mitglied, das den Antrag befürwortet, ein Redner dagegen sowie der Berichterstatter oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe. Ein Änderungs- oder Sub-Änderungsantrag, der nicht von seinem Autor oder einem anderen Mitglied in der Sitzung gestellt wird, wird auch nicht erwogen.

Artikel 24 **Rederecht**

1. Vertreter, die sich zu äussern wünschen, tragen ihren Namen vor Eröffnung der Sitzung in eine hierfür aufliegende Liste ein oder bitten im Laufe der Sitzung um das Wort. Der Vorsitz kann im Interesse der Debatte von der Ordnung abgehen, in welcher die Eintragungen erfolgt oder das Wort erbeten wurde.

2. Kein Vertreter, der nicht vom Vorsitz dazu aufgefordert wurde, darf das Wort ergreifen. Es wird an den Vorsitz gewendet, vom Sitzplatz aus gesprochen; der Vorsitz kann die Redner auffordern, auf die Rednertribüne zu kommen.

3. Stellvertreter haben das Recht der Rede vor dem Kongress, wenn sie Berichterstatter über eine zur Debatte stehende Frage oder Vorsitzende einer von der Frage betroffenen gemeinsamen Arbeitsgruppe sind.

4. Ein Redner darf nicht unterbrochen werden, es sei denn, um ihn an die Geschäftsordnung zu mahnen. Er kann jedoch mit Genehmigung des Vorsitzes seine Rede unterbrechen, damit ein anderer Delegierter ihm eine Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Rede stellen kann.

5. Wenn ein Redner vom Thema abkommt, ruft ihn der Vorsitz zur Ordnung. Wenn ein Redner in einer Debatte bereits zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann ihm der Vorsitz bei der dritten Gelegenheit für den Rest der Debatte zu dem selben Thema das Wort entziehen.

6. Berichterstattem über eine gerade debattierte Frage wie auch Vertretern des Ministerkomitees oder der Parlamentarischen Versammlung wird, wenn die Diskussion das Ersuchen eines dieser Organe um eine Stellungnahme vonseiten des KGRE betrifft, auf ihren Wunsch das Wort erteilt ¹⁷.

7. Mit einer für jeden einzelnen Fall erforderlichen Erlaubnis vonseiten des Vorsitzes des KGRE können Vertreter von Organisationen oder Vereinigungen mit Beobachterstatus beim KGRE wie auch Mitglieder von Sondergast-Delegationen in der Plenarsession das Wort ergreifen.

8. Für folgendes ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt: persönliche Äusserungen, Kommentare über die Protokollierung der vorangegangenen Sitzung, die Aufstellung der Tagesordnung zu einer Sitzung sowie alle Verfahrensfragen.

9. Der Vorsitz kann, wann immer ihm dies angebracht scheint, dem Kongress die Begrenzung der Redezeit der Vertreter, den Abschluss der Rednerliste und/oder den Unterbruch einer Debatte beantragen. Gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der betroffenen Arbeitsgruppe werden die obengenannten Vorschläge dem Kongress zur diskussionslosen Entscheidung vorgelegt. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, kann danach in dieser Debatte kein Vertreter mehr die festgelegte Redezeit überschreiten, und/oder die Debatte wird zur festgelegten Zeit unterbrochen. Wenn Zeitmangel die Voten einer Reihe von angemeldeten und tatsächlich anwesenden Redner verhindert, können diese beim Abschluss der Sitzung den Text ihres Votums in einer der offiziellen oder Arbeitssprachen zur Veröffentlichung im zusammenfassenden Protokoll abgeben, vorausgesetzt, der Text übersteigt nicht die offizielle Redezeit, die ihnen sonst zugestanden hätte.

Artikel 25

Verfahrensanträge

1. Ein Vertreter hat ein vorrangiges Rederecht, wenn er um die Erlaubnis bittet:
 - a) die frühere Frage zu beantragen oder einen verzögernden Antrag zu stellen, was beides, sofern der Vorsitz nicht anders beschlossen hat, nur dann zulässig ist, wenn es mindestens eine Stunde vor Eröffnung der Debatte beantragt wurde;
 - b) die Vertagung einer Debatte zu beantragen;
 - c) die Beendigung einer Debatte zu beantragen;
 - d) den Abschluss der Rednerliste zu beantragen;
 - e) die Rückgabe an die Arbeitsgruppen zu beantragen.

Keiner dieser Verfahrensanträge darf im Verlauf einer Debatte von ein und demselben Vertreter mehr als einmal gestellt werden.

¹⁷ Der KGRE sollte dem Ministerkomitee einen VORSCHLAG zu diesem Artikel unterbreiten.

2. Die obengenannten Angelegenheiten haben Vortritt vor der Hauptfrage, deren Diskussion solange aufgeschoben wird.
3. Bei der Debatte über die obengenannten Angelegenheiten werden nur die Folgenden angehört: der Antragsteller, ein Antragsgegner sowie der Berichterstatter oder der Vorsitzende der betroffenen Arbeitsgruppe.
4. Der Kongress entscheidet über diese Angelegenheiten durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.
5. Ausserdem hat ein Vertreter ein vorrangiges Rederecht, wenn er um die Erlaubnis bittet, an die Geschäftsordnung zu erinnern. Eine solche Wortmeldung darf eine Minute nicht überschreiten. Im Falle übermässiger Wortmeldungen zur Geschäftsordnung kann der Vorsitzende dem fehlbaren Vertreter das Wort für die verbleibende Dauer der Debatte entziehen.

Artikel 26

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht. Das Abstimmen in Vertretung ist nicht gestattet.
2. Die Stellvertreter haben kein Stimmrecht im Kongress, es sei denn, sie sind gemäss Artikel 3 oder Artikel 8.2 dafür nominiert. Ein solcherart nominiertes Stellvertreter gibt seine Stimme im eigenen Namen ab.

Artikel 27

Abstimmungsmethoden

1. Normalerweise stimmt der Kongress durch Händeheben ab. Wenn der Entscheid durch Händeheben zweifelhaft ist, geht der Kongress zur Abstimmung durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben über. Bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen zählen nur bejahende und ablehnende Stimmen. Der Vorsitz ist für die Berechnung der abgegebenen Stimmen verantwortlich; er gibt das Resultat in folgenden Worten bekannt: "der Kongress hat angenommen", bzw. "der Kongress hat nicht angenommen".
2. Wenn zwanzig oder mehr Vertreter dies wünschen oder der Vorsitz dies entscheidet, wird namentlich abgestimmt, sofern nicht ausdrücklich irgendein anderes Abstimmungsverfahren vorgesehen ist.
3. Die namentliche Abstimmung beginnt fünf Minuten nach dem Läuten der Signalglocke. Die Namen werden, beginnend mit dem Namen eines durch das Los ermittelten Vertreters, in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Abstimmung geschieht mündlich mit den Worten "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Nur die zustimmenden und die ablehnenden Stimmen zählen bei der Berechnung der Stimmen. Der Vorsitz ist für das Auszählen der Stimmen verantwortlich und gibt das Ergebnis bekannt. Das Ergebnis wird in alphabetischer Ordnung im Sitzungsprotokoll festgehalten.
4. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim. Beim Auszählen der abgegebenen Stimmen werden nur solche Stimmzettel berücksichtigt, die die Namen von ordnungsgemäss als Bewerber eingetragenen Personen tragen.

Artikel 28

Erforderliche Mehrheiten

Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

- a) Für die Annahme einer Empfehlung oder einer Stellungnahme des KGRE eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung beteiligten Vertreter¹⁸.
- b) Für die Entscheidung, ob ein durch Vertreter gestellter Antrag zugelassen wird, oder auch, ob ein Eilverfahren durchgeführt wird: eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens einen Drittel der Vertreter im Kongress ausmachen müssen.
- c) Für Wahlen gelten die in Artikel 9, weiter oben, festgelegten Mehrheiten.

Artikel 29

Quorum

1. Der Kongress kann unabhängig davon, wieviele Vertreter anwesend sind, beraten, über die Tagesordnung beschliessen, Sitzungsprotokolle genehmigen und Vertagungen beschliessen.
2. Der Kongress fällt keine anderen Entscheidungen als die in Abschnitt 1, oben, genannten, solange nicht wenigstens eine Mehrheit der Vertreter im Kongress anwesend sind.
3. Unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 2, oben, sind sämtliche nicht namentlich durchgeführten Abstimmungen gültig, unabhängig davon, wieviele Vertreter sich daran beteiligt haben, es sei denn, der Vorsitz ist vor Beginn der Abstimmung von mindestens zwanzig Vertretern gebeten worden, sich der Zahl der Anwesenden zu vergewissern.
4. Eine namentliche Abstimmung ist nicht gültig, und ihr Ergebnis wird nicht veröffentlicht, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter abwesend sind. Diese Vorschrift ist in den in Abschnitt 1, oben, genannten Fällen nicht anwendbar.
5. Wenn das Quorum nicht erreicht ist, wird die Abstimmung auf die folgende Sitzung oder, auf Vorschlag des Vorsitzes, auf eine spätere Sitzung verschoben.
6. Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt 2, oben: wenn der Kongress infolge des nicht erreichten Quorums in einem Verfahrensantrag (aufgeführt in Artikel 25, Abschnitt 1, oben) beschlussunfähig ist, erklärt der Präsident den betreffenden Antrag für null und nichtig.

Artikel 30

Sitzungsprotokoll

1. Das Protokoll jeder Sitzung wird verteilt und dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt.
2. Wenn das Sitzungsprotokoll angefochten wird, befindet der Kongress über gegebenenfalls verlangte Änderungen.
3. Das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung des Kongresses wird dem Ständigen Ausschuss bei seiner folgenden Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt.

¹⁸ Artikel 12.1 b der Charta.

Kapitel X- SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN

Artikel 31

Schriftliche Erklärungen

1. Zweihundert Worte nicht überschreitende schriftliche Erklärungen zu Themen im Kompetenzbereich des KGRE können dem Kongress vorgelegt werden, sofern sie von mindestens drei Vertretern verschiedener Nationalitäten unterschrieben sind.
2. Wenn solche Erklärungen durch den Präsidenten des KGRE als ordnungsgemäss befunden wurden, werden sie gedruckt und verteilt. Sie werden weder an eine Arbeitsgruppe, noch an eine Kammer überwiesen noch im Kongress debattiert.
3. Jeder Delegierte darf seine Unterschrift unter eine schriftliche Erklärung setzen. In diesem Fall wird die Erklärung zusammen mit allen auf sie bezüglichen Unterschriften zu Beginn der folgenden Session aufs neue verteilt.

Kapitel XI - ARBEITSGRUPPEN

Artikel 32

Bildung von Arbeitsgruppen

1. Nach der Aufteilung der Fragen auf die beiden Kammern gemäss Artikel 8 der Charta, kann die Geschäftsstelle der für die Bearbeitung der Frage zuständigen Kammer eine ad hoc-Arbeitsgruppe von höchstens elf Mitgliedern mit spezifischer Aufgabenstellung wie:
 - Ausarbeitung eines Berichts,
 - Organisation einer Konferenz,
 - Verfolgung des Projekts einer Zusammenarbeit ¹⁹ ins Leben rufen.
2. Wenn eine Frage in den Zuständigkeitsbereich beider Kammern fällt, kann die Geschäftsstelle des KGRE eine beiden Kammern zugehörige, gemeinsame Arbeitsgruppe bestellen ²⁰.
3. Entsprechend Artikel 7.1 der Charta ernennt der Ständige Ausschuss jene gemeinsamen Arbeitsgruppen, die mit der Verfolgung spezifischer zwischenstaatlicher Aktivitäten des Europarats beauftragt sind.
4. Anmeldungen für die Einsitznahme in gemeinsamen Arbeitsgruppen werden durch die Geschäftsstellen der Kammern der Geschäftsstelle des KGRE zugeleitet. Die zuständige Geschäftsstelle ernennt die Mitglieder der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1, oben, figurierenden Bestimmungen, der Kenntnisse der Bewerber in dem zu untersuchenden Themenbereich sowie der Notwendigkeit einer geographisch ausgeglichenen Verteilung.
5. Wenn ihre Aufgabe erfüllt ist, stellen die Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit ein. Das Mandat einer Arbeitsgruppe, deren Aufgabe eine kontinuierliche Tätigkeit impliziert (z.B. die Verfolgung

¹⁹ Artikel 9.1 der Charta.

²⁰ Siehe Artikel 9.2 der Charta.

spezifischer zwischenstaatlicher Aktivitäten des Europarats), kann bei Eröffnung der Session, zu welcher die Delegationen erneuert werden, erneuert werden.

Die Geschäftsstelle des KGRE kann auch zwischen den Sessionen eine gemeinsame Arbeitsgruppe aufstellen.

Artikel 33 Verfahren in Arbeitsgruppen

1. Entsprechend Artikel 8.1 der Charta werden die Treffen von Arbeitsgruppen nach Massgabe der durch die Geschäftsstelle des KGRE festgelegten Verteilung der Haushaltsmittel angesetzt.
2. Zu Beginn des allerersten Treffens nach Aufstellung einer Arbeitsgruppe übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz, bis ein Vorsitzender gewählt ist.
3. Die für den KGRE verabschiedeten Regeln betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe (Artikel 14), Änderungen (Artikel 23), Rederecht (Artikel 24), Verfahrensträge (Artikel 25), Stimmrecht (Artikel 26), Abstimmungsmethoden (Artikel 27) und Sitzungsprotokoll (Artikel 30) gelten mutatis mutandis auch für das Vorgehen in den Arbeitsgruppen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe bleibt so lange im Amt, bis die Aufgabe der Gruppe beendet ist oder, spätestens, bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Session, für welche die nationalen Delegationen erneuert wurden. Er kann wiedergewählt werden, wenn die Arbeitsgruppe dies beschliesst.
 - b) Bewerbungen für das Amt des Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe müssen dem Sekretariat spätestens eine Stunde vor der Eröffnung der ersten Zusammenkunft dieser Arbeitsgruppe vorgelegt werden.
 - c) Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird durch die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe in geheimer Abstimmung gewählt. Ein durch das Los ermittelter Stimmenzähler zählt die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der an Jahren ältere Bewerber als gewählt erklärt.
 - d) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden betraut die Arbeitsgruppe eines ihrer Mitglieder mit des Funktionen des Vorsitzenden.
4. Eine Arbeitsgruppe kann beraten und beschliessen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist; doch kann über einen Bericht als ganzen, über den in Artikel 34.5 besprochenen Beschluss oder über die Wahl eines Vorsitzenden nicht abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe anwesend sind.
5. In der Regel entscheiden Arbeitsgruppen konsensual. Wenn die Entscheidung der Arbeitsgruppe nicht einstimmig ausfällt, müssen Sondervoten im Bericht verzeichnet werden.
6. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe kann sich an einer Diskussion beteiligen und seine Stimme abgeben, die jedoch kein besonderes Gewicht hat.
7. Ein Delegierter, der einen Antrag gestellt hat, welcher in eine Arbeitsgruppe überwiesen

wurde, der aber nicht Mitglied dieser Gruppe ist, kann von ihr eingeladen werden, sich in beratender Funktion an ihren Diskussionen zu beteiligen.

8. Die Zusammenkünfte der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich, sofern die Arbeitsgruppe in einem besonderen Fall nicht das Gegenteil beschliesst.

9. Wenn eine Arbeitsgruppe nichts anderes beschliesst, sind die einzigen Papiere, die veröffentlicht werden, Berichte, die gutgeheissen wurden, oder auf Verantwortung des Vorsitzenden abgegebene Mitteilungen. Vertrauliche Papiere dürfen unter keinen Umständen publik gemacht werden.

Artikel 34

Berichte gemeinsamer Arbeitsgruppen

1. Gemeinsame Arbeitsgruppen bestimmen für jedes Thema einen Berichterstatter. Er ist für die Erarbeitung des Berichts der Arbeitsgruppe und für dessen Vorlage bei einer Kammer oder beim Kongress verantwortlich. Der Schlussbericht einer Arbeitsgruppe umfasst einen zu verabschiedenden Hauptteil und einen erläuternden Kurzbericht.

2. Der Kongress und die Arbeitsgruppe stimmen nur über den Hauptteil ab. Dieser muss in Form des Entwurfs einer Stellungnahme, Entschliessung oder Empfehlung vorgelegt werden. Der erläuternde Kurzbericht soll insbesondere auch das Ergebnis der in der Arbeitsgruppe durchgeführten Abstimmung erwähnen.

3. Der erläuternde Kurzbericht wird durch den Berichterstatter vorgestellt. Jede abweichende Meinung, die in der Arbeitsgruppe zum Ausdruck gebracht wurde, ist auf Bitte von deren Autor darin - vorzugsweise im Hauptteil des Kurzberichts selbst, sonst in einem Anhang oder einer Fussnote dazu - aufgeführt.

4. Gemeinsame Arbeitsgruppen können auch Informationen oder Zwischenberichte vorlegen, die nicht unbedingt einen zu verabschiedenden Teil aufweisen müssen.

5. Nachdem ein Bericht durch eine Arbeitsgruppe in Anbetracht der ihr gestellten Aufgabe gutgeheissen worden ist, beschliesst diese, ob er:

- a) dem Kongress zur Debatte,
- b) dem Kongress zur stillschweigenden Annahme gemäss Artikel 22, oben,
- c) oder dem Ständigen Ausschuss zur Prüfung und Annahme gemäss Artikel 12.4 vorgelegt wird.

Für die Vorgehensweisen b) und c), oben, ist ein einstimmiger Beschluss aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Wenn eine gemeinsame Arbeitsgruppe die Vorlage ihres Berichts vor dem Kongress beschliesst, wird nach folgendem Verfahren vorgegangen:

- der Bericht der Gruppe wird von beiden Kammern geprüft. Beide Kammern können Änderungsanträge zu dem Bericht eingeben. - der Entwurf des Berichts wird mit den Änderungen dem Plenum des Kongresses zur Debatte und Verabschiedung vorgelegt.

7. Wenn eine gemeinsame Arbeitsgruppe die Vorlage ihres Berichts vor dem Ständigen Ausschuss zur Debatte und Verabschiedung im Namen des KGRE beschliesst, bittet der Ständige Ausschuss die Geschäftsstellen beider Kammern, den Bericht zu prüfen und Änderungsanträge zu

formulieren. Die Berichtsentwürfe werden sodann mit den Änderungsanträgen zur Debatte und Verabschiedung an den Ständigen Ausschuss zurückgeleitet.

8. Wenn eine gemeinsame Arbeitsgruppe beschliesst, einen ihrer Berichte gemäss Artikel 12.4 dem Ständigen Ausschuss zur Prüfung vorzulegen, werden sämtliche Delegierten hiervon unterrichtet und nicht später als einen Monat vor der betreffenden Zusammenkunft des Ständigen Ausschusses mit einem Exemplar des Berichts versehen. Sie können Gründe für eine Debatte des Berichts in der Plenarsession vorbringen, und jeder solchen Bitte wird stattgegeben, wenn sie durch mindestens fünf Delegierte geäussert und vom Sekretariat nicht später als eine volle Woche vor der Zusammenkunft des Ständigen Ausschusses in Empfang genommen wird.

Kapitel XII - ANNAHME VON TEXTEN DURCH DEN KONGRESS UND DIE KAMMERN

Artikel 35

1. Sämtliche Empfehlungen oder Stellungnahmen zuhanden des Ministerkomitees und/oder der Parlamentarischen Versammlung sowie die Entschliessungen zuhanden der Gemeinden und Regionen insgesamt werden durch den KGRE in seiner Plenarsession oder durch den Ständigen Ausschuss verabschiedet ²¹.

2. Wenn jedoch eine Frage nach Ansicht der Geschäftsstelle des KGRE in die ausschliessliche Zuständigkeit einer Kammer fällt:

a) werden die eine solche Frage betreffenden, an das Ministerkomitee und/oder die Parlamentarische Versammlung gerichteten Empfehlungen und Stellungnahmen durch den Ständigen Ausschuss - nötigenfalls nach Einholung der Meinung der anderen Kammer - verabschiedet, jedoch ohne Erwägungen betreffend ihren Inhalt;

b) werden die eine solche Frage betreffenden, an die in der Kammer vertretenen Gebietskörperschaften gerichteten Entschliessungen durch den Ständigen Ausschuss ohne Erwägungen betreffend ihren Inhalt verabschiedet ²².

3. Wenn die Geschäftsstelle des KGRE entsprechend Abschnitt 2a dieser Regel der Ansicht ist, dass, obwohl eine bestimmte Angelegenheit in den ausschliesslichen Kompetenzbereich einer der beiden Kammern gehört, doch auch die Meinung der anderen Kammer erforderlich ist, ersucht sie die Geschäftsstelle jener Kammer um Ernennung eines Beobachters. Der Beobachter verfolgt die Arbeiten der Kammer und entwirft eine Stellungnahme, die er seiner eigenen Kammer zur Annahme vorlegt. Sobald sich die Kammer geäussert hat, wird ihre Ansicht, zusammen mit dem Berichtsentwurf und allfälligen Änderungsanträgen an diesem, dem Ständigen Ausschuss übermittelt.

4. Wenn eine Kammer einen Bericht gemäss Artikel 10.2 der Charta dem Ständigen Ausschuss zur endgültigen Verabschiedung zustellt, ohne dass die andere Kammer konsultiert worden ist, kann der Ständige Ausschuss mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen dennoch beschliessen, dass der Bericht der anderen Kammer zur Stellungnahme zugestellt werden

²¹ Siehe Artikel 10.1 der Charta.

²² Siehe Artikel 10.2 der Charta.

müsse. In diesem Fall schickt der Ständige Ausschuss den Bericht an die Geschäftsstelle der anderen Kammer, die ihre Meinung abgibt. Die Texte werden sodann, zusammen mit der Meinung der anderen Kammer, zur endgültigen Annahme erneut dem Ständigen Ausschuss zugeleitet.

Artikel 36 **Anhörungen**

1. Der Ständige Ausschuss kann einen oder mehrere Vertreter irgendeiner Organisation, ungeachtet dessen, ob sie Beobachterstatus beim KGRE genießt, oder irgendein Individuum einladen, einer bestimmten Zusammenkunft ganz oder teilweise beizuwohnen. Solch ein Beschluss wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses können Vorschläge betreffend die Einladung von Organisationen oder Personen zu einer bestimmten Zusammenkunft zu einer Anhörung eingeben. Der Vorsitzende oder das Sekretariat legen ihrerseits allfällige schriftliche Bitten um Anhörungen vor, die von Organisationen oder Personen bei ihnen eingegangen sind.
3. Nachdem sämtliche Anträge von Mitgliedern sowie sämtliche schriftlich eingegangenen Bitten bekanntgegeben worden sind, wird über jede von diesen abgestimmt. Zuerst wird abgestimmt über Mitgliederanträge und schriftliche Bitten betreffend solche Organisationen, die Beobachterstatus beim KGRE haben, danach über die übrigen Mitgliedervorschläge und schriftlichen Bitten, und zwar in jedem Fall in der Reihenfolge ihres Eingangs.
4. Entscheidungen betreffend die Einladung von Organisationen oder Personen zur nächsten Zusammenkunft des Ständigen Ausschusses sollten im Prinzip anlässlich der Diskussion über Datum, Ort und Tagesordnung dieser Zusammenkunft getroffen werden.
5. Die Unterlagen betreffend ein Thema, zu welchem eine Organisation oder Person für eine Anhörung geladen ist, werden der betreffenden Organisation oder Person zugeschickt, es sei denn, sie sind als vertraulich eingestuft.
6. Ausgenommen im Fall von Fachberatern, werden die Kosten für die Teilnahme solcher Personen oder Vertreter von Organisationen durch diese Personen bzw. Organisationen selbst getragen ²³.
7. Mutatis mutandis gilt dieser Artikel auch für die gemeinsamen Arbeitsgruppen.

Artikel 37 **Berater**

Ein Mitglied des Ständigen Ausschusses kann sich zu dessen Zusammenkünften durch einen einzigen, durch es selber ausgewählten Ratgeber begleiten lassen. Die Kosten für die Teilnahme eines solchen Ratgebers werden nicht durch den Haushalt des KGRE getragen.

²³ Siehe Artikel 9.3 der Charta.

Kapitel XIII - GEBRAUCH VON SPRACHEN UND ÖFFENTLICHKEIT VON DEBATTEN

Artikel 38

Offizielle und Arbeitssprachen

1. Die offiziellen Sprachen des KGRE und seiner Kammern sind Englisch und Französisch.
2. Sämtliche Papiere des KGRE und seiner Kammern müssen in den beiden offiziellen Sprachen abgefasst sein.
3. Bei allen Plenarsessionen des KGRE und seiner Kammern werden Simultanübersetzungen in den offiziellen Sprachen sowie ins Deutsche und Italienische angeboten.

Artikel 39

Dolmetschen bei Nichtplenartreffen

Für den Ständigen Ausschuss und die Geschäftsstelle des KGRE werden, soweit möglich, die selben Vorkehrungen für Simultanübersetzungen getroffen wie für die Plenarsessionen. Bei den Treffen der Geschäftsstellen der Kammern sowie der Arbeitsgruppen werden Übersetzungen, soweit möglich und nötig, in alle oder einen Teil der in Artikel 38.3 aufgezählte Arbeitssprachen geboten.

Artikel 40

Öffentlichkeit der Debatten

1. Die Kongressdebatten sind öffentlich, sofern der Kongress nicht anders beschliesst.
2. Nach jeder Session werden zusammenfassende Berichte über die Debatten in den offiziellen Sprachen veröffentlicht.

Kapitel XIV - OFFIZIELLE DOKUMENTE DES KGRE

Artikel 41

Öffentliche Dokumente

1. Die öffentlichen Dokumente des KGRE sind die folgenden:
 - 1) die Tagesordnungen der Sitzungen,
 - 2) die Protokolle der Sitzungen,
 - 3) die Berichte von den Debatten,
 - 4) die Berichte zuhanden des Kongresses und die Ersuchen um Stellungnahmen,
 - 5) die von Vertretern und Mitgliedern der Kammern gestellten Anträge,
 - 6) die Entschliessungen des KGRE,
 - 7) die Stellungnahmen des KGRE,
 - 8) die Empfehlungen des KGRE,
 - 9) die Änderungsvorschläge zu Entwürfen von Entschliessungen, Stellungnahmen und Empfehlungen,
 - 10) die schriftlichen Erklärungen,
 - 11) die von Organisationen mit Beobachterstatus beim KGRE vorgelegten Kurzberichte,
 - 12) die von Delegationen mit Sondergaststatus vorgelegten Kurzberichte.

2. Alle in den Unterabschnitten 1.4 und 6, oben, erwähnten Berichte und Bitten um Stellungnahmen werden an die Vertreter, die Sekretäre der nationalen Abordnungen (einschliesslich derjenigen mit Sondergaststatus) und Organisationen mit Beobachterstatus beim KGRE spätestens einen Monat vor der Session, in welcher sie diskutiert werden sollen, verteilt.
3. Aus den öffentlichen Dokumenten kann frei zitiert werden.

Artikel 42

Dokumente nur für den Dienstgebrauch

1. Nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind die Papiere, einschliesslich der Protokolle, des Ständigen Ausschusses, der Geschäftsstellen und der Arbeitsgruppen, mit Ausnahme der als vertraulich eingestuften Papiere.
2. Nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dokumente werden verteilt an die Mitglieder der betreffenden Gremien, an die Sekretäre der nationalen Delegationen einschliesslich derjenigen mit Sondergaststatus, an die Präsidenten der politischen Gruppen, an die Organisationen mit Beobachterstatus beim KGRE sowie an die Organisationen oder Personen, die gemäss Artikel 36 zu Anhörungen eingeladen wurden; sie sind auch für andere Personen auf besonderes Ersuchen unter der Kontrolle des KGRE-Sekretariats erhältlich. Öffentlich kann daraus nur nach Prüfung durch das betreffende Gremium zitiert werden.

Artikel 43

Vertrauliche Dokumente

1. Jede Arbeitsgruppe sowie die Geschäftsstellen können beschliessen, von ihren Papieren und Protokollen gewisse als vertraulich einzustufen.
2. Vertrauliche Dokumente werden an die Mitglieder des betroffenen Gremiums und, soweit für dessen Arbeit notwendig, sowie auf dessen Beschluss, auch an andere Personen oder Organisationen; es darf daraus nicht öffentlich zitiert werden.

Kapitel XV - HAUSHALT

Artikel 44

1. Für den Entwurf seines Jahreshaushalts gibt der KGRE seine Bedürfnisse dem Generalsekretär bekannt, der das Ministerkomitee darüber informiert ²⁴.
2. Die Geschäftsstelle des KGRE arbeitet aufgrund der Anträge der Geschäftsstellen der Kammern und des Ständigen Ausschusses einen Haushaltsentwurf aus.
3. Die Geschäftsstelle des KGRE überwacht die Durchführung des Haushalts.

²⁴ Siehe die Übergangsbestimmung 4 c) der Charta.

Kapitel XVI - KGRE-SEKRETARIAT

Artikel 45 KGRE-Dienste

1. Für die Sekretariatsdienste für den KGRE sorgt der Generalsekretär des Europarats²⁵, welcher die Mitglieder des Sekretariats ernennt. Zur Ernennung des Leiters des KGRE-Sekretariats konsultiert der Generalsekretär den Präsidenten des Kongresses.
2. Das Sekretariat ist verantwortlich für die Vorbereitung der Kongressarbeit sowie für die Umsetzung der Beschlüsse vonseiten des Kongresses und seiner Organe; es erstattet dem Präsidenten des KGRE Bericht über die Erfüllung dieser Aufgaben.

Kapitel XVII - REVISION DER CHARTA

Artikel 46 Revision der Charta

1. Unbeschadet der einschlägigen Rechte des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung, kann der KGRE dem Ministerkomitee Änderungsanträge bezüglich der Charta zur Entscheidung vorlegen.
2. Durch Vertreter gestellte Anträge mit Entwürfen zu Änderungen der Charta unterliegen Artikel 20 vorbehaltlich folgender Bestimmungen:
 - a) Sie müssen von zwanzig oder mehr Vertretern unterzeichnet sein.
 - b) Wenn sie ordnungsgemäss sind, werden sie nicht nur bei allen Delegierten einschliesslich der zu Sondergastdelegationen gehörenden, sondern auch bei allen Organisationen mit Beobachterstatus beim Europarat in Umlauf gesetzt.
 - c) Wenn sie vom Kongress zur weiteren Prüfung zugelassen werden, werden sie an den Ständigen Ausschuss überwiesen, der darüber, wie in Artikel 34 vorgesehen, Bericht erstattet.
3. Der Ständige Ausschuss und die Geschäftsstelle des KGRE können dem Kongress auf eigene Initiative Antragsentwürfe zu Abänderungen der Charta vorlegen. Derartige Antragsentwürfe werden in einem gemäss Artikel 34 ausgearbeiteten Bericht formuliert. Dieser Bericht muss allen Delegierten sowie den internationalen Gemeinde- und Regionalverbänden mit beratendem Status beim Europarat mindestens einen Monat vor der Eröffnung der KGRE-Session zugestellt werden, in welcher er diskutiert werden soll.

Kapitel XVIII - REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 47 Revision der Geschäftsordnung

1. Durch Vertreter formulierte Anträge mit Änderungsvorschlägen hinsichtlich der Geschäftsordnung unterliegen Artikel 20, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:
 - a) Sie müssen durch zwanzig oder mehr Vertreter unterzeichnet sein.

²⁵ Siehe Artikel 14 der Charta.

b) Wenn sie durch den Kongress zu weiterer Prüfung zugelassen werden, werden sie an den Ständigen Ausschuss übermittelt, der darüber gemäss Artikel 34 Bericht erstattet.

2. Der Ständige Ausschuss und die Geschäftsstelle des KGRE können dem Kongress aus eigener Initiative Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten. Solche Vorschläge werden in einem nach Artikel 34 erstellten Bericht dargelegt. Dieser Bericht muss allen Delegierten mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Session des KGRE zugehen, in der er diskutiert werden soll.

3. Die Geschäftsstelle des KGRE kann eine gemeinsame Arbeitsgruppe einsetzen mit der Aufgabe, Vorschläge für die Änderung der Geschäftsordnung des KGRE auszuarbeiten.

ANHANG II

SPEZIELLE VERFAHRENSREGELN FÜR DIE KAMMERN ²⁶

STELLVERTRETER

(3) Stellvertreter sind Mitglieder der Kammer mit den selben Befugnissen wie die Vertreter. Die Artikel 3 der Geschäftsordnung des Kongresses gilt nicht für die Kammern.

(6) BEOBACHTER

Eine Kammer kann anderen Organisationen, die dies wünschen, den Beobachterstatus bei sich erteilen.

Organisationen mit Beobachterstatus für eine der Kammern haben das Recht, an den Verhandlungen dieser Kammer mit Rederecht (vorbehaltlich der Einwilligung vonseiten des Vorsitzes), aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie dürfen auch auf ihre eigenen Kosten Kurzberichte mit bezug auf die Tagesordnungspunkte der Plenarsessionen jener Kammer vorlegen.

(9) WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DER VIZEPRÄSIDENTEN

Wahl des Präsidenten

1. Der Präsident einer Kammer wird in geheimer Wahl gewählt. Zwei durch das Los ermittelte Stimmentzähler zählen die abgegebenen Stimmen.

Der Bewerber, welcher im ersten Wahlgang ein absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen erhält, gilt als gewählt. Wenn kein Bewerber im ersten Wahlgang ein absolutes Mehr erhält, dann gilt jener Bewerber als gewählt, der im zweiten Wahlgang ein relatives Stimmenmehr erhält.

2. Nach der Wahl ihres Präsidenten wählt jede Kammer sechs Vizepräsidenten. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zwei ordentliche Sessionen. Der Präsident einer Kammer bildet zusammen mit den sechs Vizepräsidenten die Geschäftsstelle der Kammer.

Die Vizepräsidenten werden auf dem selben Stimmentzettel gewählt. Die sechs Bewerber, auf welche die meisten Stimmen entfallen, gelten als gewählt. Ihre Rangfolge entspricht ihrem Stimmenanteil, und bei gleichem Stimmenanteil, ihrem Lebensalter.

Wenn die Zahl der Bewerber diejenigen der Sitze nicht übersteigt, dann gelten diese Bewerber als gewählt. In diesem Fall: wenn der scheidende Präsident der Kammer sich unter den Bewerbern findet, wird er erster Vizepräsident der Kammer, und die Rangordnung der übrigen Vizepräsidenten ergibt sich aus der Rangfolge ihrer Nominierung.

²⁶

Am 1. Juni 1994 durch die Kammer der Gemeinden und die Kammer der Regionen verabschiedet.

(11) AMTSZEIT DES PRÄSIDENTEN UND DER VIZEPRÄSIDENTEN

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kammern können wiedergewählt werden. Jedoch kann der Präsident einer Kammer nur dann für eine weitere Amtszeit gewählt werden, wenn die Kammer dies mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Der Vorsitz darf unter keinen Umständen länger als zwei Amtszeiten hindurch durch die selbe Person geführt werden.

(20) DAS STELLEN VON ANTRÄGEN

Artikel 20 der Geschäftsordnung des Kongresses (Stellen von Anträgen) gilt mutatis mutandis auch für die Kammern. Anträge, die von einer Kammer angenommen wurden, werden an die Geschäftsstelle des KGRE überwiesen, welche prüft, ob die Anträge unter die Zuständigkeit einer der Kammern oder des Kongresses fallen.

(29) QUORUM

Die Kammern fällen keine anderen als die in Artikel 29.1 der Geschäftsordnung des Kongresses vorgesehenen Beschlüsse, sofern nicht mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(30) PROTOKOLL

Das Protokoll der letzten Sitzung jeder Kammer wird der Geschäftsstelle dieser Kammer bei deren darauf folgenden Zusammenkunft zur Annahme vorgelegt.

(36) VERFAHREN IN ARBEITSGRUPPEN

Wenn ein Bericht durch die Arbeitsgruppe gutgeheissen ist, beschliesst diese unter Berücksichtigung der ihr durch die Geschäftsstelle des KGRE gestellten Aufgabe, ob der Bericht übermittelt werden soll:

- a) an eine Kammer zur Debatte oder
- b) an die Kammer zur stillschweigenden Annahme gemäss Artikel 22 der Geschäftsordnung des Kongresses. Dies letztere Vorgehen erfordert den einstimmigen Beschluss aller abgegebenen Stimmen.